

Wirksamkeit bei Vereinbarungen von Betriebskosten

Beigesteuert von
Montag, 30. September 2002

Die Formulierung in einem gewerblichen Mietvertrag, das „*zusätzliche anfallenden Nebenkosten/Betriebskosten anteilig zu Lasten des Mieters gehen*“ ist wegen fehlender inhaltlicher Bestimmtheit keine wirksame Betriebskostenvereinbarung.
(OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.09.2002, 10 U 170/01, ZMR 2003, 109)